

Herrn Ministerialrat  
Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Leiter des Referats III A 3  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## Konsultation zu „IFRS für KMU“ vom 16. November 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

wir begrüßen die Konsultation zur Frage einer möglichen Anwendung des am 9. Juli 2009 veröffentlichten „IFRS für KMU“ in der EU ausdrücklich und verweisen auf unsere Stellungnahme zum Fragebogen der Kommission in der Anlage.

Das EU-Parlament hat in der Entschließung vom 24. April 2008 die Entwicklung eines europäischen Rechnungslegungsrahmens für KMU eingefordert. Die Kommission ist dieser Aufforderung auch mit Blick auf die Verabschiedung des „IFRS für KMU“ nicht zielstrebig gefolgt. Die Hoffnungen, die auf den Standard „IFRS für KMU“ gesetzt wurden, sind nachhaltig enttäuscht worden. Das IASB hat eine große Chance vertan, sich als Standardsetzer für KMU in Europa zu qualifizieren.

Der Standard „IFRS für KMU“ ist aus fachlichen wie aus ordnungspolitischen Gründen kein geeignetes Rechnungslegungssystem für den europäischen Mittelstand. In fachlicher Hinsicht verfehlt der Standard den Bedarf an einfachen, von den IFRS unabhängigen Bilanzierungsmethoden, die mit den Prinzipien der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinie und der 2. Kapitalerhaltungsrichtlinie vereinbar sind. In ordnungspolitischer Hinsicht werden die zentralen Zielsetzungen der demokratischen Rechtssetzung, der Harmonisierung, der Subsidiarität und des Bürokratieabbaus verletzt. Die Standardsetzung für den Mittelstand sollte keinesfalls auf den privaten Standardsetzer IASB übertragen werden.

Aus diesen Gründen eignet sich der Standard weder für eine verbreitete Anwendung noch für eine optionale Freigabe in der EU. Wie vom EU-Parlament gefordert sollte der Standard bis zur Entwicklung eines europäischen Rechnungslegungsrahmens nicht zur Anwendung in der EU freigegeben werden. Eine optionale Freigabe des „IFRS für KMU“ würde die Zersplitterung des europäischen Rechnungslegungsrahmens verstärken und zur Erosion des Gläubigerschutzsystems führen. Wir lehnen einen Paradigmenwechsel der Rechtsordnung des Binnenmarktes durch schleichende Ausdehnung der IFRS-Rechnungslegung auf Einzelabschlüsse nachhaltig ab.

Die bisherigen Vorschläge und Konsultationen der Kommission zur Modernisierung der 4. und 7. Richtlinie greifen nach unserer Auffassung zu kurz. Eine schlüssige Strategie ist nicht erkennbar, die vielfältigen rechtlichen und ökonomischen Implikationen werden nicht ausreichend gewürdigt. Daher fordern wir die Kommission auf, die politische Initiative zu ergreifen und entsprechend der Entschließung des EU-Parlaments ein europäisches Rahmenwerk für die Rechnungslegung von KMU zu entwickeln. Die mittelfristige Rechnungslegungsstrategie sollte in einer Kommissionsmitteilung festgeschrieben werden, bevor weitere Teilschritte zur Modernisierung der 4. und 7. EU-Richtlinie unternommen werden.

Erst wenn Klarheit über die Rechnungslegungszwecke und die Bedürfnisse der Adressaten besteht, kann ein adäquates, modernes Rechnungslegungssystem auf Basis der EU-Richtlinien entwickelt werden. Dazu bedarf es empirisch-wissenschaftlicher Untersuchungen. Konsultationen können empirische Studien nicht ersetzen und sind ohne ausreichende Analyse der Auswirkungen nicht zielführend.

Nach unserer festen Überzeugung wird den Bedürfnissen des Mittelstands am ehesten eine Rechnungslegung mit vorsichtiger Zahlungsbemessung gerecht, die dem Gläubigerschutz, der Kapitalerhaltung, der Bemessung von Steuern und Ausschüttungen zweckdienlich ist. In unserer Antwort zu Frage 12 skizzieren wir die Eckpunkte eines Rechnungslegungsrahmens für KMU.

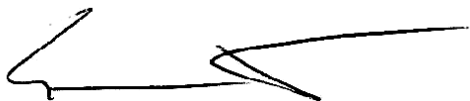
**Fazit: „We hope you're smart enough not to adopt it.”<sup>\*)</sup>**

Das Zitat von IASB Mitglied Jim Leisenring gilt auch für den IFRS für KMU. Der Standard stört nachhaltig den europäischen Rechtsrahmen, er geht an den wahren Bedürfnissen des Mittelstands vorbei und stößt international auf wenig Begeisterung.

Die Finanzkrise sollte zur Renaissance des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung führen. Informationsgetriebene IFRS-Standards sind für den Mittelstand nachhaltig abzulehnen. Der DGRV fordert einen eigenständigen europäischen Rechnungslegungsrahmen für den Mittelstand und bietet dazu seine Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen,

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Ott



i.V. Jessen

Anlage

---

<sup>\*)</sup> Jim Leisenring, Zitat vom 10. Dezember 2009 anlässlich der Verabschiedung des IFRS 9, abrufbar unter: [www.webcpa.com/news/IASB-Leisenring-Pay-No-Attention-IFRS-9-52702-1.html](http://www.webcpa.com/news/IASB-Leisenring-Pay-No-Attention-IFRS-9-52702-1.html).

**Anlage: Antworten des DGRV zum Fragebogen der Kommission****Frage 1:**

*Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weitverbreitete Anwendung in Europa eignet?*

 JA

 **NEIN**
 Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus und geben Sie an, ob es Unternehmensarten oder –größen gibt, die von einer Übernahme des Standards profitieren würden:*

Der Standard „IFRS für KMU“ ist nur dann für eine Anwendung in der EU geeignet, wenn er die Zwecke der Rechnungslegung von KMU erfüllt. Nach unserer festen Überzeugung ist der finale Standard „IFRS für KMU“ kein geeignetes Rechnungslegungssystem für den Mittelstand in Europa.

Das IASB hat auf die weltweit kritischen Kommentare zu seinem Standardentwurf vom 15. Februar 2007 teilweise die Komplexität reduziert. Wir halten die Veränderungen insgesamt aber für völlig unzureichend. Das grundsätzliche Konzept des „IFRS für KMU“, verkürzt als „IFRS light“ bezeichnet, ist nicht geändert worden. Die Bedenken hinsichtlich Legitimation und fachlicher Kompetenz des IASB als Standardsetzer für KMU haben sich bewahrheitet. Daher wiederholen wir stichpunktartig die mehrfach vorgetragene Kritik und verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen und Positionspapiere<sup>1</sup>:

- Rechnungslegungszwecke verfehlt: Rechnungslegung ordnet die verschiedenen Interessen der „stake holder“. Der klassische Interessenkonflikt zwischen Eigen- und Fremdkapitalgebern muss eindeutig zugunsten der primären Adressaten für Abschlüsse von KMU, nämlich die Gläubiger, entschieden werden. Den heterogenen Abschlusszwecken im Mittelstand wird am ehesten eine Rechnungslegung mit vorsichtiger Zahlungsbemessung gerecht, die dem Gläubigerschutz, der Kapitalerhaltung, der Bemessung von Steuern und Ausschüttungen zweckdienlich ist.<sup>2</sup> Internationale Vergleichbarkeit und unsichere Prognose künftiger Ertragspotenziale sind keine primären Abschlusszwecke für KMU. Das IASB ignoriert sämtliche dieser hinlänglich bekannten Rechnungslegungszwecke<sup>3</sup> und übernimmt unkritisch das Primat der Informationsversorgung von Eigenkapitalgebern aus den originären IFRS.
- Abschaffung des europäischen Kapitalerhaltungsregimes: IFRS bzw. „IFRS für KMU“ im Einzelabschluss führen zu einem Paradigmenwechsel in Europa. Die Gläubigerschutzfunktion der Rechnungslegung und das europäische Kapitalerhaltungssystem nach der 2. EU-Richtlinie sollen durch den informationellen Investorenschutz der IFRS-Abschlüsse ersetzt werden. Ersatzlösungen z.B. eine Ausschüttungsbemessung durch Solvenztests sind – trotz gegenteiliger Behauptungen – nicht verfügbar. Wir stehen diesem Paradigmenwechsel äußerst kritisch gegenüber.

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.dgrv.de/de/news/news-2007.06.11-1.html](http://www.dgrv.de/de/news/news-2007.06.11-1.html) und [www.dgrv.de/de/news/news-2007.04.10-1.html](http://www.dgrv.de/de/news/news-2007.04.10-1.html).

<sup>2</sup> Zustimmung Janssen/Gronewald (PwC-Stiftungsprofessur der Universität Bochum), „IFRS for SMEs: Konzeptionelle Schwächen des neuen Standards und ihre Implikationen“, KoR Heft 2/2010, S. 75 ff.

<sup>3</sup> Siehe beispielhaft IFAC, Small and Medium Practices Committee, Studie „Micro-Entity Financial Reporting: Perspectives of Preparers and Users“, Dez. 2006, S. 31: „Literature suggests that small entities use financial reports for a variety of purposes, such as raising capital, obtaining credit from suppliers, budgeting, monitoring profits for tax and for distribution purposes, qualifying for bidding on contracts, planning and forecasting for the business and validation purposes“, siehe <http://web.ifac.org/media/publications/4/micro-entity-financial-rep/micro-entity-financial-repo.pdf>.

- Steigende bürokratische Belastung: Der Standard „IFRS für KMU“ erzwingt für die verschiedenen Berichtspflichten der KMU eigenständige Rechenwerke. Das widerspricht dem Ziel einer kostengünstigen Vereinheitlichung. Zusätzliche Rechenwerke für Ausschüttung, Besteuerung und Insolvenzfeststellung sind aufwendig, nicht erprobt und ihre Vorteilhaftigkeit gegenüber den bilanziellen Kapitalerhaltungskonzepten nicht belegt. Im Übrigen wird der Umfang des „IFRS für KMU“ mit offiziellem Begleitmaterial des IASB deutlich über 1.000 Seiten liegen. Die angestrebte Reduzierung des Umfangs wird verfehlt.
- Kein Bedarf des Mittelstandes nach Kapitalmarktpublizität. EFRAG und viele andere haben das IASB jahrelang bedrängt, zuerst die Adressatenbedürfnisse zu analysieren. Das IASB hat die umfangreichen Studien (u.a. von IFAC<sup>4</sup> und EAA<sup>5</sup>) und die Stellungnahmen auf sein Diskussionspapier 2004 missachtet. Die Annahme, dass extensive Information ohne verlässliche Berechnungsbasis zu niedrigeren Kapitalkosten führt, ist nicht zutreffend. Vielmehr ist nachgewiesen, dass Fremdkapitalgeber auf erweiterte Ermessensspielräume und schwer objektivierbare Schätzungen mit erhöhten Kreditzinsen reagieren. Es besteht ein positiver Zusammenhang zwischen verlässlicher, vorsichtiger Bilanzierung und sinkenden Kapitalkosten.<sup>6</sup> Daher fordert auch die amerikanische Accounting Association AAA eine Rückbesinnung auf „Accounting Conservatism“<sup>7</sup>.
- Verfehltes Rahmenkonzept: Das Rahmenkonzept muss die Rechnungslegungszwecke und die spezifischen Adressatenbedürfnisse von KMU in tragende Rechnungslegungsgrundsätze gießen, um als Deduktionsbasis eine konsistente, auf eigenen Wertungen beruhende praktische Anwendung zu ermöglichen. Das IASB verfehlt nicht nur den primären Rechnungslegungszweck, sondern schreibt mit dem Rahmenkonzept der Kapitalmarktstandards IFRS ebenso ungeeignete Rechnungslegungsgrundsätze vor.<sup>8</sup> Diese werden zusätzlich durch partielle, einzelfallbezogene Ausnahmen für KMU verwässert. Das erschwert die Anwendung, erhöht die Ermessensspielräume und führt zu einer inkonsistenten, wenig vergleichbaren praktischen Anwendung.
- Keine Eigenständigkeit: Die weithin wortgleiche Annäherung an originäre IFRS zwingt in der Praxis zur Beachtung der komplexen und umfangreichen IFRS. Praktische Erfahrungen – auch im Rahmen der Modernisierung des Deutschen Bilanzrechts (BilMoG) – belegen, dass bei enger Anlehnung an IFRS die volle Komplexität der IFRS auf die Bilanzierung des Mittelstandes übertragen wird. Trotz formaler Streichung der

---

<sup>4</sup> Siehe IFAC (FN 2), S. 2: „The literature identifies the main users of the financial statements of small entities as banks, directors (or owner-managers and non-manager-owners) and tax authorities.“

<sup>5</sup> Vgl. European Accounting Association (EAA), Stellungnahme Nr. 72 an den IASB zum Discussion Paper 2004, Auswertung von 34 empirischen Studien über die spezifischen Kosten-/Nutzenerwägungen von KMU: „Our key findings are as follows: SME financial statement user groups and their needs differ from the users and user needs of large, public-interest enterprises. There are also significant differences between user groups of the smallest versus the larger SMEs.“ Siehe <http://archive.iasb.org.uk/docs/pv-sme/SMEs-CL72.pdf>.

<sup>6</sup> Vgl. Hong/Hung/Zhang, University of Southern California Los Angeles, „The Impact of Financial Covenants on the Use of Accounting Conservatism in Debt Contracting: International Evidence“, Aug. 2009: „Our additional analysis also finds that the cost of debt is negatively associated with the debt contracting component of conservatism worldwide.“ Siehe [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1465889](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1465889).

<sup>7</sup> Vgl. American Accounting Association, „A Framework for Financial Reporting Standards: Issues and a Suggested Model. Working Paper.“ AAA schlägt als Kernprinzipien für ein Conceptual Framework u.a. „Historical cost accounting“ und „Balance Sheet Conservatism“ vor. Download unter: [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1429526](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1429526).

<sup>8</sup> Anzumerken ist auch, dass die Übernahme des Rahmenkonzepts der Kapitalmarktstandards IFRS das Leitmotiv des Small Business Act „Think-small-first“ in das Gegenteil („Think-big-first“) verkehrt.

Querverweise auf die vollen IFRS wird keine Eigenständigkeit des Standards „IFRS für KMU“ bzw. keine „Emanzipation“<sup>9</sup> von den vollen IFRS erreicht.

- Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip: Globale Standards können prinzipiell keine Rücksicht auf Besonderheiten verschiedener Rechtskreise nehmen. Das Subsidiaritätsprinzip der EU-Richtlinien lässt den Mitgliedstaaten Raum für lokal passende Regelungen, beispielsweise für die Definition des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals. Dagegen führt der „IFRS für KMU“ den verfehlten Grundsatz aus IAS 32 fort, dass Genossenschaften Unternehmen ohne Eigenkapital sind. Intensivste Diskussionen und Empfehlungen<sup>10</sup> – selbst Vorschläge zur leichteren Verständlichkeit der komplexen Regeln<sup>11</sup> – hat das IASB im Interesse der Konsistenz zu den originären IFRS abgelehnt.
- Mangelnde Legitimation und Kompetenz des IASB als Standardsetzer für die Rechnungslegung von KMU in Europa. Die dargestellten erheblichen Mängel des Standards belegen die fehlende Kompetenz des IASB zur Berücksichtigung der Adressatenbedürfnisse von KMU. Derzeit verfügt das IASB weder über ein Boardmitglied mit KMU-Hintergrund noch eine KMU-Arbeitsgruppe. Die Belange der KMU werden in den laufenden Standardarbeiten in keiner Weise berücksichtigt. Das IASB erkennt zwar den Interessenkonflikt aus der Koexistenz von IFRS und „IFRS für KMU“<sup>12</sup>, löst ihn aber einseitig zu Gunsten der vollen IFRS. Bereits dieses nicht auflösbare Dilemma sehen wir als hinreichenden Grund zur Ablehnung des IASB als Standardsetzer für KMU an.<sup>13</sup>
- Bedarf konzerngebundener und international ausgerichteter KMU verfehlt: Vorteile im Hinblick auf die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Abschlüsse von KMU können wir nicht erkennen. Abschlüsse nach „IFRS für KMU“ sind weder mit Abschlüssen auf Basis der EU-Richtlinien noch mit Abschlüssen nach den originären IFRS vergleichbar. Änderungen der vollen IFRS fließen zeitlich stark verzögert in den „IFRS für KMU“ ein. Insofern resultiert aus der Anwendung von „IFRS für KMU“ selbst in Tochterunternehmen, die in IFRS-Konzernabschlüsse einbezogen werden, oder Unternehmen mit Absicht zum baldigen Übergang auf IFRS keine Erleichterung, sondern zusätzliche Komplexität.
- Aufwendige erste Revision des „IFRS für KMU“: Für 2012 oder 2013 ist die erste Generalrevision des „IFRS für KMU“ vorgesehen. Ziel ist, die bis Juni 2011 rund zwei Dutzend neuen bzw. geänderten IFRS in redaktionell gekürzter Form in den „IFRS für KMU“ zu übernehmen. Dabei ist es Ziel des IASB, inhaltliche Abweichungen zu den vollen IFRS zu vermeiden, was zu erhöhtem Anpassungsbedarf und Kostendruck bei

---

<sup>9</sup> Vgl. Beiersdorf/Eierle/Haller, „IFRS for SMEs: Überblick über den finalen Standard des IASB“, DB 2009, S. 1557.

<sup>10</sup> Siehe IASB Meeting Oktober 2008, Agenda Paper 5, S. 5, Par. 26: „Section 21 Equity, Issue 21.1: Classification of equity/liability – different legal forms of entity. Par. 26: Comment letters: Various suggestions were made by respondents to achieve what they consider to be the appropriate debt-equity classification for certain types of entities, such as cooperatives and partnerships. **An equity definition linked to loss absorption (or participation in losses) was the most common suggestion.**“

<sup>11</sup> Vgl. Empfehlung der SME Working Group und des IASB Stabs zur Vereinfachung der IAS 32 Regeln für kündbare Instrumente, Observer Notes Okt. 2008, Agenda Paper 5, S. 7: „However, in order to make sure it is understandable to smaller private entities, staff recommend that the wording of the amendment to IAS 32 is simplified (...) there is a bigger risk that setting complex rules will lead to misunderstanding and incorrect accounting.“

<sup>12</sup> Siehe IFRS for SMEs, BC.47.

<sup>13</sup> Auch in den USA werden Stimmen laut, die eine Fokussierung auf Standards für den Kapitalmarkt fordern, siehe Small Business Advisory Committee des FASB, Protokoll vom 3.12.2009, S. 7: „The private company input process should therefore be discontinued and the FASB should focus solely on the investor community.“ Abrufbar unter [www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document\\_C&pagename=FASB%2FDocument\\_C%2FDocumentPage&cid=1176156620119](http://www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document_C&pagename=FASB%2FDocument_C%2FDocumentPage&cid=1176156620119).

den KMU führt.<sup>14</sup> Der „IFRS für KMU“ befindet sich somit erst im „Teststadium“ und ist auch aufgrund dieser Entwicklung nicht geeignet.

- Konzeptioneller Wandel der „IFRS für KMU“ mittelfristig wahrscheinlich: Aus den weltweiten Reaktionen auf die Verabschiedung des „IFRS für KMU“ kristallisiert sich eine Fundamentalkritik an den signifikanten Abweichungen<sup>15</sup> bei einigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Vergleich zu originären IFRS heraus. Die Koexistenz divergierender IFRS-Regelungen für identische Sachverhalte entwertet den Standard aus Sicht vieler Anwender und beschädigt die Glaubwürdigkeit des IASB.<sup>16</sup> Viele Anwender und Standardsetzer in den USA<sup>17</sup>, Großbritannien<sup>18</sup> und Australien<sup>19</sup> lehnen den „IFRS für KMU“ daher ab und bevorzugen volle IFRS mit reduzierten Anhangangaben. Wir sehen es als sehr wahrscheinlich an, dass mittelfristig die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zu originären IFRS wieder beseitigt und nur erleichterte Anhangvorschriften für KMU zugelassen werden.<sup>20</sup> Aus den bereits genannten Gründen lehnen wir diese Entwicklung für Europa ab.
- Rückschritte für die Harmonisierung in Europa: Die Zulassung des „IFRS für KMU“ in Europa in Konkurrenz zur Modernisierung der 4. und 7. Richtlinie wird zu einer Zersplitterung der Rechnungslegungsgrundsätze und zu Unsicherheiten in der Bilanzierungspraxis der KMU führen. Divergierende Regelungen für identische Sachverhalte führen

<sup>14</sup> Vgl. SAC-Sitzung vom 23. Februar 2010, Agenda-Paper 3 "The IASB work plan post June 2011", S. 7: „It will be particularly challenging, because decisions will be required on the timing and extent of amendments to incorporate major revisions in IFRS that occurred in 2010-11. SMEs have a lower capacity to accommodate substantive changes. **However, allowing major differences from IFRSs to continue to exist is undesirable, and could damage the credibility of the IASB** and create confusion in the marketplace.” Siehe [www.iasb.org/NR/rdonlyres/024BD468-51EF-4554-B19F30B1D0539082/0/SAC0210p3.pdf](http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/024BD468-51EF-4554-B19F30B1D0539082/0/SAC0210p3.pdf).

<sup>15</sup> Beispiele im IFRS für KMU: lineare Amortisation eines Goodwill (IFRS: nur außerplanmäßige Abschreibungen) und Verbot der Aktivierung von Entwicklungskosten (IFRS: Aktivierungspflicht).

<sup>16</sup> Siehe „Dissenting Option“ von IASB Board Mitglied Jim Leisenring, IFRS for SMEs DO6: „Mr Leisenring does not believe that the Board has demonstrated the need to make modifications to recognition and measurement requirements in IFRSs for application by SMEs on the basis of either cost-benefit analysis or user needs. **As a result, he would not have any differences in recognition and measurement requirements from full IFRSs. Alternatively, he would much more extensively modify the disclosure requirements to meet special user needs.**”

<sup>17</sup> Siehe Schreiben des SME-Beratungsausschusses PCFRC an die Financial Accounting Foundation FAF (Träger des FASB) vom 2. Nov. 2009: „This standard [IFRS for SMEs] may not be the ideal solution for U.S. private companies. (...) In spite of dramatic recognition and measurement differences, both IFRS for SMEs and FASB standards are considered GAAP. Private company financial statement users are concerned about potential marketplace confusion.” Abrufbar unter: [http://www.pcfrc.org/downloads/PCFRC\\_FinalLettertoFAFonPrivCoStds\\_110209.pdf](http://www.pcfrc.org/downloads/PCFRC_FinalLettertoFAFonPrivCoStds_110209.pdf).

<sup>18</sup> Siehe die zahlreiche Kritik seitens der potenziellen Anwender des IFRS for SMEs in der Konsultation „The future of UK GAAP“ des britischen Standardsetzers ASB, unter [http://www.frc.org.uk/asb/technical/projects/responses\\_policy.cfm](http://www.frc.org.uk/asb/technical/projects/responses_policy.cfm), z.B. CL30 Vodafone, CL36 Smiths Group, CL 51 E.ON: „However, adopting IFRS for SMEs would result in differences to the EU adopted IFRS used by the wider E.ON group. **Therefore it would be a costly and time consuming exercise to transition to IFRS for SMEs** and maintain differences going forward as we currently do for UK GAAP. We would have to retrain our staff, alter our processes and **incur additional audit costs**. It would also have consequences for our tax processes.”

<sup>19</sup> Siehe AASB Consultation Paper Dec. 2009 “Differential Financial Reporting – Reducing Disclosure Requirements”, siehe unter [www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/AASB\\_Consultation\\_Paper.pdf](http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/AASB_Consultation_Paper.pdf).

<sup>20</sup> Bis 2005 verfolgte das IASB den „reduced disclosure“-Ansatz für die Entwicklung des IFRS für SMEs, siehe IASB Agreement Juli 2003: „The basic intention of the SME project would be to **reduce the burden of disclosure** and to **preserve the recognition and measurement principles of the IFRSs**”. Siehe auch „Summary of the Boards preliminary views - June 2004 Discussion Paper: Preliminary view 7.3 – Rebuttable presumption of no recognition and measurement modifications. (...) Preliminary view 3.6 – Subsidiaries, joint ventures and associates (...) should comply with full IFRSs, not IASB Standards for SMEs, in its separate financial statements.”

– wie das Beispiel der UK GAAP<sup>21</sup> zeigt – dazu, dass tendenziell volle IFRS durchgesetzt werden. Diese Tendenz kann nur durch klare, eigenständige Rechnungslegungsgrundsätze für KMU auf Grundlage der 4. und 7. EU-Richtlinien gestoppt werden.

- Schädliche Konzentration auf dem Abschlussprüfermarkt: Die Kommission beklagt zurecht die Konzentration auf dem Prüfermarkt. Die Verbreitung des „IFRS für KMU“ würde tendenziell eine globale Alleinstellung der großen Prüfungskonzerne befördern. Auf Seiten der Prüfungsfirmen treten signifikante Gewinne von Marktanteilen sowie Kostenvorteile durch Vereinheitlichung der internen Verfahren und der Ausbildung auf, denen zugleich erhebliche einmalige Umstellungskosten und dauerhaft steigende Prüfungskosten der mittelständischen Mandanten gegenüberstehen<sup>22</sup>. Das evidente kommerzielle Interesse der Prüfungsfirmen an der Einführung des „IFRS für KMU“ belegt diese Vermutung.

**Frage 2:**

*Wenn Sie ein Abschlussersteller sind, können Sie etwaige (einmalige oder regelmäßig anfallende) Kosten oder Vorteile oder sonstige etwaige Auswirkungen einer Übernahme des „IFRS für KMU“ nennen?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Laut einer vom DGRV mitbetreuten Probeumstellung („field test“) einer mittelständischen Genossenschaft mit ca. 100 Mitarbeitern, 10 Mio. EUR Bilanzsumme und 414 TEUR Jahresüberschuss wurden die einmaligen Kosten zur Umstellung auf „IFRS für KMU“ auf 200 TEUR (ca. 60% des Jahresüberschusses) geschätzt. Die laufenden Abschlusskosten für die Erstellung und Prüfung des „IFRS für KMU“-Abschlusses sowie die Erstellung separater Steuerbilanzen und Ausschüttungsberechnungen würden sich schätzungsweise verdoppeln.

*Sind Sie insbesondere der Auffassung, dass die bessere internationale Vergleichbarkeit der nach dem „IFRS für KMU“ erstellten Abschlüsse Ihrem Unternehmen nutzt?*

JA

NEIN

Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Internationale Vergleichbarkeit zählt nicht zu den primären Zwecken der Rechnungslegung von KMU. Daher ist es verfehlt, die Rechnungslegung einseitig an dem Ziel der globalen Vergleichbarkeit auszurichten, aber andere, wesentlich wichtigere Abschlusszwecke der KMU zu vernachlässigen.

<sup>21</sup> Vgl. Stellungnahme von Deloitte an den ASB vom 18. Dez. 2009, S. 2: „UK GAAP is broken. The recent additions to UK GAAP of IFRS-based standards which are then subject to at least annual revisions and the use of full IFRS by some UK entities make it difficult to determine what is now UK generally accepted accounting practice.“ Abrufbar unter [http://www.frc.org.uk/documents/pagemanager/asb/Responses\\_to\\_Policy\\_Proposal\\_the\\_future\\_of\\_UK\\_Gaap/CL12%20-%20Deloitte.pdf](http://www.frc.org.uk/documents/pagemanager/asb/Responses_to_Policy_Proposal_the_future_of_UK_Gaap/CL12%20-%20Deloitte.pdf).

<sup>22</sup> Siehe Protokoll der Sitzung der SME-Ausschüsse des FASB vom 3.12.2009, S. 5: “SBAC and PCFRC members expressed concern about private companies facing **increasing auditing costs** to comply with areas that require judgment, especially **fair value measurements**. Some committee members stated that pressure is being placed by auditors of private companies held by investment companies to obtain fair value valuations from third parties.“ Siehe [www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document\\_C&pagename=FASB%2FDocument\\_C%2FDocumentPage&cid=1176156620119](http://www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document_C&pagename=FASB%2FDocument_C%2FDocumentPage&cid=1176156620119).

Im Übrigen verfehlt der „IFRS für KMU“ das Ziel der Vergleichbarkeit mit Abschlüssen nach vollen IFRS ebenso wie die Vergleichbarkeit zu Abschlüssen, die auf Basis der 4. und 7. Richtlinie erstellt wurden. Die Folge wäre eine zunehmende Vielfalt und Verwirrung der Nutzer von Abschlüssen. Laut einer aktuellen Synopse<sup>23</sup> zwischen IFRS und „IFRS für KMU“ bestehen rund ein Dutzend materielle Unterschiede zwischen den Standards und eine Vielzahl von weiteren Differenzen in Einzelregelungen. Ebenso bestehen zahllose Differenzen zwischen „IFRS für KMU“ und US-GAAP, wie eine Synopse des AICPA zeigt.<sup>24</sup>

**Frage 3:**

*Wenn Sie ein Abschlussnutzer (beispielsweise eine Bank) sind, glauben Sie, dass die nach dem „IFRS für KMU“ erstellten Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?*

 JA **NEIN** Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Nach einer Bankenumfrage im Auftrag des DRSC<sup>25</sup> sehen 76% der Banken keinen Vorteil in Abschlüssen nach „IFRS für KMU“. Abschlüsse nach „IFRS für KMU“ liefern zahlreiche Informationen, die nachweislich nicht nützlich für eine Abschlussanalyse sind. Da Abschlüsse nach „IFRS für KMU“ weder vergleichbar sind mit Abschlüssen, die nach vollen IFRS bzw. auf Basis der EU-Richtlinien erstellt wurden, sind zum Zwecke der Bilanzanalyse weitere aufwendige Bereinigungen und Überleitungen erforderlich. Der Versuch, eine vergleichbare Ausgangsbasis herzustellen, scheitert beispielsweise an den zulässigen Vereinfachungen im Rahmen der Bewertung von Pensionsverpflichtungen.<sup>26</sup>

**Frage 4:**

*Ist die größere internationale Vergleichbarkeit der nach dem „IFRS für KMU“ erstellten Abschlüsse für die Benutzer von Vorteil?*

 JA **NEIN** Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Siehe Fragen 2 und 3:

- Nutzer der Abschlüssen von KMU verlangen nicht primär größere Vergleichbarkeit von Abschlüssen, sondern Verlässigkeit und Nachvollziehbarkeit der Abschlüsse.
- Der Standard „IFRS für KMU“ erreicht das Ziel einer internationalen Vergleichbarkeit nicht.

<sup>23</sup> PwC, Similarities and differences: A comparison of ‘full IFRS’ and IFRS for SMEs, Aug. 2009, abrufbar unter [www.pwc.com/gx/en/ifrs-reporting/Comparison-IFRS-for-SMEs.jhtml](http://www.pwc.com/gx/en/ifrs-reporting/Comparison-IFRS-for-SMEs.jhtml).

<sup>24</sup> Siehe IFRS for SMEs — U.S. GAAP Comparison Wiki, abrufbar unter <http://wiki.ifrs.com>.

<sup>25</sup> Vgl. DRSC (Hrsg.), Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten, Dez. 2008, Abb. 22, abrufbar unter [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/081218\\_DRSC\\_Bankenstudie\\_website.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/081218_DRSC_Bankenstudie_website.pdf).

<sup>26</sup> Nach IFRS für KMU, par. 28.19 dürfen Pensionsverpflichtungen wahlweise unter Vernachlässigung künftiger Gehaltssteigerungen, künftiger Neuzusagen und der Sterblichkeitsannahmen berechnet werden.

**Frage 5:**

*Sollte die Übernahme des „IFRS für KMU“ Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?*

 JA **NEIN** Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Der Standard „IFRS für KMU“ ist aus zahlreichen Gründen nicht geeignet aus Sicht der Bedürfnisse der Nutzer und Ersteller. Daher verbietet sich eine optionale bzw. obligatorische Freigabe in der EU.

**Frage 6:**

*Wenn ja, sollte diese Option ausschließlich in Form einer Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten bestehen (d.h. jeder Mitgliedstaat hätte zwar die Möglichkeit, den „IFRS für KMU“ zu akzeptieren, wäre aber nicht dazu verpflichtet)?*

 JA **NEIN** Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Ein Mitgliedstaatenwahlrecht zur freiwilligen Anwendung des „IFRS für KMU“ lehnen wir ab, selbst wenn dieses auf geringe Nachfrage seitens der Anwender stoßen würde.

Das geltende Bilanzrecht der EU gibt den Mitgliedstaaten ausreichende Möglichkeiten zur Anwendung der IFRS bzw. IFRS-naher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelabschluss. Eine weitere Option bzw. ein weiterer Standard würde zur Zersplitterung des Rechtsrahmens führen und wäre ein Rückschritt im Hinblick auf das Ziel der Harmonisierung der Jahresabschlüsse.

**Frage 7:**

*Haben Sie andere Vorschläge für die mögliche Übernahme des „IFRS für KMU“ im Rahmen der EU-Rechtslegungsrichtlinien?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Die 4. und 7. EU-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten eine starke Annäherung des nationalen Bilanzrechts an IFRS bzw. IFRS für KMU:

- Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss
- Wahlrechte der 4. und 7. Richtlinie können in Übereinstimmung mit IFRS ausgeübt werden
- Freiwillige Erstellung eines Einzel- oder Konzernabschlusses nach IFRS bzw. „IFRS für KMU“.

Eine Änderung bzw. Erweiterung des Rechtsrahmens ist nicht notwendig bzw. sogar schädlich.

**Frage 8:**

Sollte den Unternehmen auf EU-Ebene hinsichtlich der Übernahme des „IFRS für KMU“ eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden?

 JA NEIN Weiß nicht

Wenn ja, welchen Unternehmenskategorien:

 klein mittel groß

sonstige Kriterien (bitte präzisieren)

Die Einführung eines Unternehmenswahlrechts (siehe Fragen 5 und 6) hätte im Vergleich zu einem Mitgliedstaatenwahlrecht zusätzlich den Nachteil, da dies für die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Abschlüsse auf nationaler Ebene nachteilig wäre. Die Vergleichbarkeit der KMU zu ihren nationalen Konkurrenten hat Vorrang vor internationaler Vergleichbarkeit.

Das geltende Bilanzrecht bietet ausreichende Optionen, einen international vergleichbaren Abschluss zu erstellen (siehe unter Frage 7).

**Frage 9:**

Was sollte Ihrer Auffassung nach in Fällen unternommen werden, in denen die Richtlinien nicht mit dem „IFRS für KMU“ vereinbar sind?

Führen Sie dies bitte näher aus:

Wir lehnen eine weitere Anpassung der EU-Richtlinien mit dem Ziel, Konflikte mit dem Standard „IFRS für KMU“ zu beseitigen, aus folgenden Gründen ab:

- Verstoß gegen das Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung.
- Die zunehmende Vielfalt und „Beliebigkeit“ der nach EU-Richtlinien zulässigen Bilanzierungsmethoden macht die Richtlinien unbrauchbar für Zwecke der Auslegung von Bilanzierungsfragen und der Fortentwicklung neuer Methoden.
- Die fortlaufenden Revisionen des „IFRS für KMU“ würden zu weiteren Konflikten und ständigem Anpassungsbedarf der EU-Richtlinien führen. Die Unterwerfung unter die Änderungshäufigkeit des „IFRS für KMU“ ist abzulehnen.
- Grundsätzlich sollten die EU-Richtlinien, wie unter Frage 10, 11 und 12 ausgeführt, zu einem eigenständigen, von den IFRS bzw. dem „IFRS für KMU“ unabhängigen Rechnungslegungsrahmen fortentwickelt werden.

**Frage 10:**

Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des „IFRS für KMU“ für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten?

 JA NEIN Weiß nicht

Wenn ja, für welche Unternehmensarten und –größen sind detaillierte Vorschriften erforderlich?

 klein mittel groß

*sonstige Kriterien (bitte präzisieren)*

*Welche Aspekte der Rechnungslegung sollten neben den unter 4.3 des Konsultationspapiers genannten Punkten in den überarbeiteten Richtlinien behandelt werden, und mit welchem Grad an Detailliertheit?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Wir befürworten die Fortentwicklung der 4. und 7. EU-Richtlinie zu einem eigenständigen, von den IFRS unabhängigen Rechnungslegungsrahmen für KMU in Europa. Zu den Eckpunkten eines Rechnungslegungsrahmens für KMU siehe Frage 12.

**Frage 11:**

*Gibt es Punkte des „IFRS für KMU“, die in die überarbeiteten Richtlinien aufgenommen werden sollten?*

**NEIN**

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Siehe unsere Anmerkungen zur Rechnungslegungsstrategie für KMU in Europa unter Frage 1 und 12.

**Frage 12:**

*Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum „IFRS für KMU“ oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

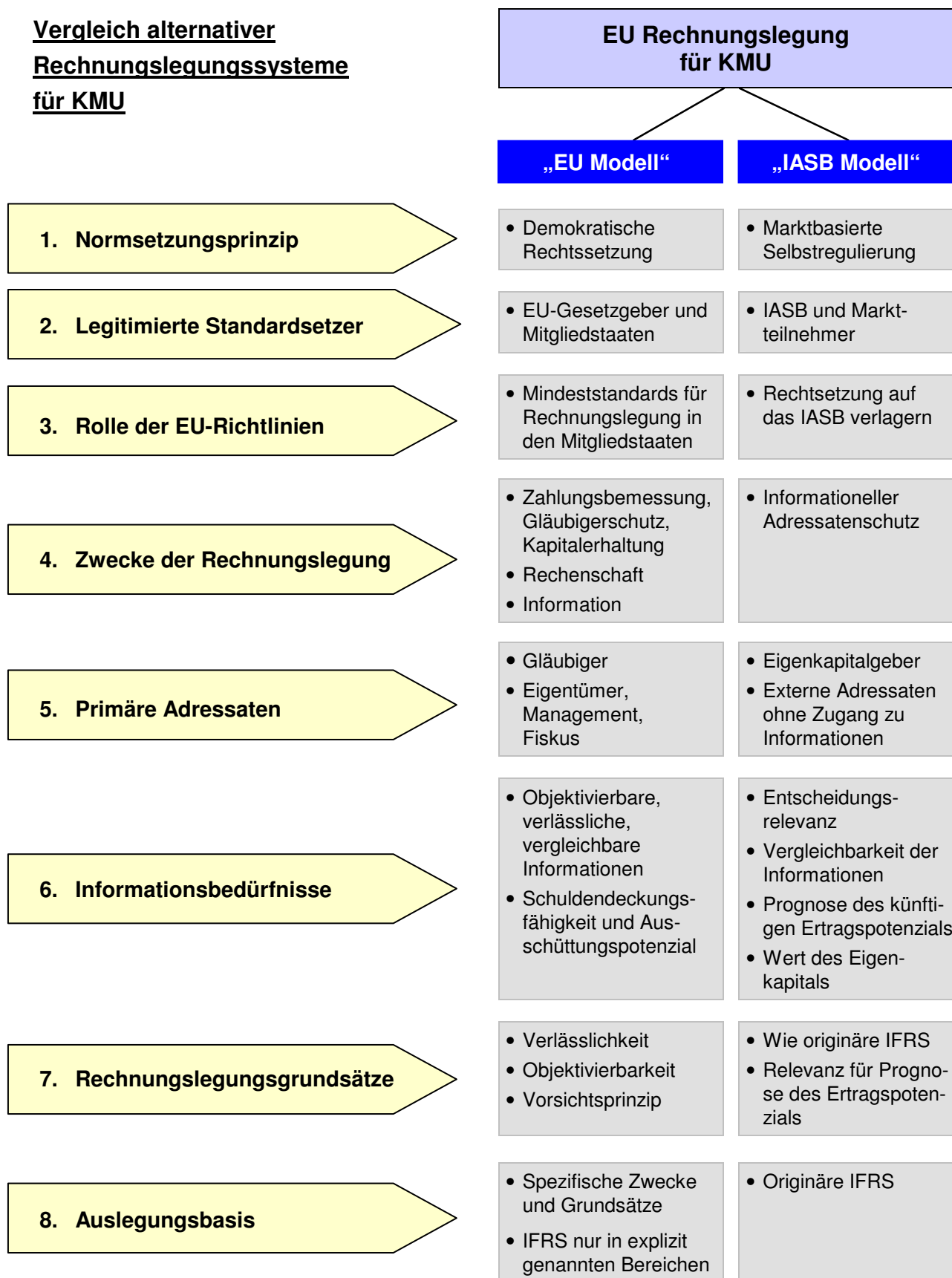
### **Eckpunkte eines Rechnungslegungsrahmens für KMU**

Wir heben nochmals die Notwendigkeit hervor, die zunehmende Zersplitterung der Rechnungslegungsregime für KMU und die Erosion des Gläubigerschutzsystems in der EU aufzuhalten. Die Ausdehnung der IFRS-Rechnungslegung auf Einzelabschlüsse der KMU stellt einen Paradigmenwechsel der Rechnungslegung des Binnenmarktes dar. Vor der weiteren Überarbeitung der EU-Richtlinien sollte die Kommission eine Mitteilung über die Rechnungslegungsstrategie für KMU in Europa herausgeben. Zu entscheiden ist, ob die Abschaffung der nationalen Bilanzierungssysteme in Europa auf Basis der EU-Richtlinien und der Übergang zu einer Rechnungslegung nach IFRS oder „IFRS für KMU“ in Europa angestrebt wird. Wir lehnen diesen Paradigmenwechsel nachhaltig ab. Stattdessen fordern wir die Kommission auf, einen an den Zwecken der Rechnungslegung orientierten, modernen Rechnungslegungsrahmen für KMU auf Grundlage der 4. und 7. EU-Richtlinie zu entwickeln. Die Lehren aus der IFRS-Einführung für Kapitalmarktkonzerne, dem Standardsetting durch das IASB ebenso wie Entscheidungen anderer Länder<sup>27</sup> sollten berücksichtigt werden. Die Konsultationen der Kommission zu Einzelfragen der Modernisierung der 4. und 7. EU-Richtlinie adressieren die strategischen Kernfragen nicht hinreichend.

<sup>27</sup> Der kanadische Standardsetter AcSB hat sich gegen die Anwendung des IFRS für KMU und für eigenständige Standards für KMU entschieden, siehe Details unter <http://www.acsbcanada.org/strategic-planning/private-enterprises/index.aspx>. Die US-amerikanische Financial Accounting Foundation FAF hat am 17.12.2009 ein Beratungsgremium beauftragt, Vorschläge über die Zukunft des Standard Setting für KMU zu unterbreiten, siehe Pressemitteilung der FAF unter [www.aicpa.org/download/news/2009/The-AICPA-and-FAF-Form-Blue-Ribbon-Panel.pdf](http://www.aicpa.org/download/news/2009/The-AICPA-and-FAF-Form-Blue-Ribbon-Panel.pdf).

Die Kernfragen zur Bestimmung des Rechnungslegungssystems für KMU sind in der folgenden Grafik gegenübergestellt:

**Vergleich alternativer  
Rechnungslegungssysteme  
für KMU**



Ein in sich geschlossenes Rechnungslegungssystem sollte alle Kernfragen in der dargestellten Reihenfolge konsistent beantworten. Fragmentarische Lösungen führen zu sich widersprechenden Einzelregelungen, die die Anwender verunsichern und die Ermessensspielräume erhöhen.

Wir sprechen uns vehement für das im Schaubild gezeigte „EU-Modell“ und gegen das „IASB-Modell“ der Rechnungslegung für KMU aus:

- **Normsetzungsprinzip:** Das Standardsetting durch das IASB gleicht einer Selbstregulierung durch die einflussreichsten Marktteilnehmer. Dem entgegen befürworten wir ein demokratisches Rechtssetzungsverfahren durch die legitimierten Gesetzgeber der EU und der Mitgliedstaaten. Dies gilt für den Einzelabschluss in erhöhtem Maße, da an ihn eine Vielzahl zivilrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher, haftungsrechtlicher, steuerrechtlicher etc. Rechtsfolgen geknüpft sind.
- **Rolle der EU-Richtlinien:** Die Rolle der Richtlinien sollte nicht allein darin bestehen, die eigene Zuständigkeit des Gesetzgebers aufzuheben und an das IASB zu übertragen. Vielmehr sollten die Richtlinien im Sinne von Mindeststandards zentrale Rechnungslegungspflichten und Grundsätze festlegen, die für die Erreichung der Zwecke der Rechnungslegung unerlässlich sind. Eine „100%-Harmonisierung“ innerhalb der EU sowie totale Vergleichbarkeit ist weder erstrebenswert noch realisierbar. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Anpassung an lokale und nationale Besonderheiten – beispielsweise den Rechtsformen, den Finanzierungsgewohnheiten, der Struktur und Rechnungslegungsexpertise der KMU – weiterhin zulässig sein.
- **Zwecke der Rechnungslegung:** Die Orientierung am Gläubigerschutz und die Bewahrung der Kapitalerhaltungsmechanismen sollten wieder klar festgeschrieben werden. Den Mitgliedstaaten sollte keine freie Methodenwahl ermöglicht werden, ob sie Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung innerhalb des Rechnungslegungssystems oder durch ergänzende Regelungen beispielsweise einen Solvenztests implementieren.
- **Primäre Adressaten,** ihre Informationsbedürfnisse und daraus abgeleitete Rechnungslegungsgrundsätze sind konsistent aufeinander abzustimmen. In der 4. und 7. EU-Richtlinie sind infolge der stetigen Erweiterungen Prinzipien der Informationsorientierung nach IFRS neben die bisherigen, am Gläubigerschutz ausgerichteten Grundsätze getreten. Diese Verwässerung der Zielsetzung hat zu sich widersprechenden Grundsätzen geführt, so dass die Richtlinien nicht mehr als **Deduktionsbasis** bei der Auslegung neuer und strittiger Rechnungslegungsragen nutzbar sind. Die Funktion der Richtlinien als Rahmenkonzept und Deduktionsbasis sollte wieder hergestellt werden. Dabei ist auf eine klare Abgrenzung zum IFRS-Framework zu achten.